

Vorlage-Nr. 14/2955

öffentlich

Datum: 20.09.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Siebeneck / Frau Herold

Landschaftsausschuss	01.10.2018	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel hier: Änderung der Satzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt der vorgelegten Änderung der Satzung der Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel entsprechend der Begründung zur Vorlage-Nr. 14/2955 zu.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:	Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	nein	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	nein	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Mit der Übergabe der Stiftungsurkunde an die Altstiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.08.2018 gilt die Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel (Rheinische Stiftung) als anerkannt. Die Anerkennung erfolgte mit der Maßgabe, die Stiftungssatzung zeitnah anzupassen, um eine steuerrechtliche Mittelfehlverwendung zu vermeiden.

Die Zustimmung des Landschaftsausschusses ist gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung erforderlich. Eine entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes der Rheinischen Stiftung über die notwendige Satzungsänderung soll in der ersten Sitzung am 01.10.2018 erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2955:

Vor dem Hintergrund eines nicht kostendeckenden Museumsbetriebes hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert, sodass eine Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks ohne ein zusätzliches finanzielles Engagement der Stifter und Zustifter nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist das Land Nordrhein-Westfalen an die beiden Landschaftsverbände herangetreten, die Trägerschaft der in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Standorte des Preußen-Museums in Wesel und Minden zu übernehmen. In Folge dessen hat der Landschaftsausschuss am 6. Dezember 2013 entsprechend der Vorlage-Nr. 13/3270/1 der Übernahme des Preußen-Museums in Wesel zugestimmt. Über den Sachstand wurde fortlaufend berichtet.

Der Gründungsprozess der Rheinischen Stiftung erfolgte dabei in Absprache mit der Stiftungsaufsicht und der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) als zuständige Behörde für die steuerrechtliche Anerkennung. Mit der Übergabe der Stiftungsurkunde an die Altstiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.08.2018 gilt die Rheinische Stiftung als anerkannt. Die Anerkennung erfolgte mit der Maßgabe, den § 6 Abs. 2 der Satzung zeitnah anzupassen, um eine steuerrechtliche Mittelfehlverwendung zu vermeiden.

Gemäß den Ausführungen der OFD ist die Formulierung des § 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung, wonach Mitglieder Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen haben, mit einer ehrenamtlichen (=unentgeltlichen) Tätigkeit nicht vereinbar.

Dementsprechend soll § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung wie folgt geändert werden:

„Die Mitglieder des Vorstandes sind ~~grundsätzlich~~ ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. ~~Sie haben unter Anwendung der einschlägigen Regelung des Landschaftsverbandes Rheinland Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstandenen Kosten nicht von Dritten getragen werden.~~“

Eine Entschädigung der Gremienmitglieder des Stiftungsvorstandes, die aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt werden, erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Zustimmung des Landschaftsausschusses ist gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung erforderlich. Eine entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes der Rheinischen Stiftung über die notwendige Satzungsänderung soll in der ersten Sitzung am 01.10.2018 erfolgen. Über das Beratungsergebnis des Landschaftsausschusses wird in dieser Sitzung mündlich berichtet.

Die Stiftungssatzung ist als **Anlage** beigelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Rheinische Stiftung LVR - Nieder- rheinmuseum Wesel

Stiftungsurkunde

und

Stiftungssatzung

Stand: 28.05.2018

Urkunde über die Errichtung der „Rheinischen Stiftung LVR - Niederrheinmuseum Wesel“

I. Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise Minden-Lübbecke und Wesel sowie die Städte Minden und Wesel haben im Januar 1990 die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf errichtet.

Im Jahr 1997 sind die für die landschaftliche Kulturpflege zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe der Stiftung im Rahmen von Zustiftungen beigetreten.

Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der Zeugnisse der preußischen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Hierzu betreibt die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen an den Standorten in Wesel und Minden ein entsprechendes Museum.

Die Erreichung des Stiftungszwecks wird durch die Gesellschaft zur Förderung des Preußen-Museums NRW in Wesel e.V. und die Gesellschaft zur Förderung des Preußen-Museums NRW in Minden e.V. unterstützt.

Bei einem nicht kostendeckenden Museumsbetrieb haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen, insbesondere aufgrund der unbefriedigenden Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt, in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert, so dass eine Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks ohne ein zusätzliches finanzielles Engagement der Stifter und Zustifter nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist das Land Nordrhein-Westfalen an die beiden Landschaftsverbände herangetreten, die Trägerschaft der in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Standorte des Preußen-Museums in Wesel und Minden zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland am 6. Dezember 2013 einer Übernahme des Preußen-Museums in Wesel durch den Landschaftsverband Rheinland unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Aufteilung des Stiftungskapitals der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen zu gleichen Teilen zwischen der „rheinischen“ und der „westfälischen“ Stiftung; Vereinbarung aller diesbezüglichen vertraglichen Regelungen in Abstimmung zwischen den seitens der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen Beteiligten und der Stiftungsaufsicht.
2. Ablösung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Stiftung durch das Land Nordrhein-Westfalen vor Übernahme des anteiligen Stiftungskapitals.
3. Herstellung der Mängelfreiheit der Weseler Liegenschaft vor Übergabe in Verantwortung durch das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Einbringung des hälftigen Kapitals und Übernahme der mängelfreien Liegenschaft in

eine "rheinische Stiftung"; Verwendung der Kapitalerträge zur Teilfinanzierung des Museumsbetriebs auf vertraglicher Grundlage in Trägerschaft des LVR.

5. Übergang der am Standort Wesel Beschäftigten auf den LVR.
6. Übernahme der Exponate der Dauerausstellung in Wesel durch die "rheinische" Stiftung und einvernehmliche Regelung mit dem LWL zu den Depotbeständen unter Verzicht auf Wertausgleich.
7. Förderunschädliche konzeptionsbedingte Nutzungserweiterung des Museumsgebäudes durch den LVR.
8. Beteiligung von Stadt und Kreis Wesel bei Fragen der Museumsentwicklung im Rahmen eines zu bildenden Fachbeirates des Museums.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen haben sich verpflichtet, auf die zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland notwendigen Maßnahmen hinzuwirken.

Zu Punkt Nr. 3 wird auf die in der Anlage beigefügte „Absichtserklärung zur Übernahme des Preußen-Museums am Standort Wesel und dessen Bewirtschaftung durch den Landschaftsverband Rheinland“ vom 19.12.2014 zwischen dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftung Preußen-Museum NRW und dem Landschaftsverband Rheinland Bezug genommen.

Zur Umsetzung der vorstehenden Rahmenbedingungen wird in einem ersten Schritt die nachfolgende Stiftung errichtet.

II. Stiftungsgeschäft

Die Stiftung Preußen Museum Nordrhein Westfalen errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (StiftG NRW) auf der Grundlage des Beschlusses des Stiftungsrats der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2014 die selbstständige "Rheinische Stiftung LVR – Niederrheinmuseum Wesel" mit Sitz in Köln als rechtsfähige Stiftung Bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der preußischen Geschichte im Rheinland unter Berücksichtigung der besonderen kultur-, kunst- und landesgeschichtlichen Aspekte der Region Niederrhein, in dem zu einem Museum umgebauten ehemaligen Körnermagazin in Wesel.

Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen oder sich dazu einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

Als Anfangsvermögen sichert die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen der „Rheinischen Stiftung LVR – Niederrheinmuseum Wesel“ zu:

1. das hälftige Stiftungskapital (Wert zum Stichtag der Vermögensübertragung) der Stiftung Preußen Museum Nordrhein-Westfalen,
2. die Übertragung der mängelfreien Museumsliegenschaft in Wesel sowie
3. das Inventar nach der beigefügten Inventarliste, die Exponate der Dauerausstellung in Wesel gemäß anliegendem Verzeichnis und die dortigen Depotbestände gemäß Verzeichnis. Sollten Zweifel über Art und Umfang der Mobilien bestehen, so wird alles, was zur Zeit der Anerkennung dieses Stiftungsgeschäfts durch die oberste Stiftungsaufsicht im Besitz des Museumsstandorts Wesels ist, auf die hier neu gegründete Stiftung übertragen.

Die „Rheinische Stiftung LVR – Niederrheinmuseum Wesel“ übernimmt die Rechte und Pflichten einschließlich aller Auflagen aus den folgenden Bewilligungsbescheiden, mit denen die Liegenschaft baulich ertüchtigt und zu musealen Zwecken umgebaut wurde: vgl. Anlagen.

Die Stiftung Preußen-Museum NRW hat das fest angestellte Personal der Stiftung Preußen-Museum NRW, das am Museumsstandort Wesel arbeitet auf den LVR übergeleitet, vgl. § 4 der „Kooperationsvereinbarung betreffend den Betrieb des Preußen-Museums in Wesel bis zur Gründung der Rheinischen Stiftung Preußen-Museum“ vom 19.12.2014 zwischen Landschaftsverband Rheinland und Stiftung Preußen-Museum NRW. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten.

rgane der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie stehen in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landschaftsverband Rheinland.

Dem ersten Vorstand sollen die folgenden ordentlichen Mitglieder (Vertreter) angehören:

- 1..Frau Corinna Beck (Herr Rolf Fliß)
2. Frau Dorothee Daun (Frau Gerda Recki)
3. Herr Rolf Einmahl (Herr Hans-Jürgen Petrauschke)
4. Herr Michael Nabbefeld (Herr Frank Boss)
5. Herr Prof. Dr. Leo Peters (Herr Dr. Ralph Elster)
6. Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle (Herr Dr. Hans Klose)
7. Herr Hans-Otto Runkler (Herr Stephan Haupt)
8. Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm (Frau Margarete Wietelmann).
9. Frau Ulrike Lubek (Herr Lorenz Bahr)

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und aus der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes entspricht der Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung Rheinland. Nach dem Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung Rheinland bleiben die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter bis zur Bestellung der Nachfolger/Innen im Amt. Die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter können jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit aus der Landschaftsversammlung Rheinland oder aus den Diensten des Landschaftsverbandes Rheinland aus, endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der satzungsmäßigen Amtszeit bestellt.

Als erste Geschäftsführerin wird Frau Renate Hötte und als erster stellvertretender Geschäftsführer Herr Guido Soethout bestellt. Die Amtszeit der ersten Geschäftsführerin und des ersten stellvertretenden Geschäftsführers beträgt jeweils fünf Jahre.

Die weitere Verfassung der Stiftung ergibt sich aus der anliegenden Satzung, die Bestandteil

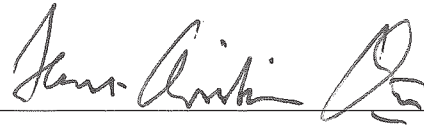
Stiftungsgeschäftes ist.

Bürger, Unternehmen und Organisationen sind aufgerufen, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen.

Düsseldorf, den 28.05.2018



Stiftung Preußen-Museum Nordrhein
Westfalen



Stiftung Preußen-Museum Nordrhein
Westfalen

III. Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
"Rheinische Stiftung LVR – Niederrheinmuseum Wesel" .
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Köln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der preußischen Geschichte im Rheinland unter Berücksichtigung der besonderen kultur-, kunst- und landesgeschichtlichen Aspekte der Region Niederrhein, in dem zu einem Museum umgebauten ehemaligen Körnermagazin in Wesel.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen oder sich dazu einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft angegebenen Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von fünfzehn Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt werden kann. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des

Stiftungszwecks verwendet werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie stehen in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landschaftsverband Rheinland.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben unter Anwendung der einschlägigen Regelungen des Landschaftsverbandes Rheinland Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstandenen Kosten nicht von Dritten getragen werden.
- (3) Die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer und die / der stellvertretende

Geschäftsführerin / Geschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können diese auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.

- (4) Für die satzungsmäßigen Stiftungsorgane ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (ordentliche Vorstandsmitglieder). Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist jeweils ein Vertreter zu benennen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und aus der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertreter entspricht der Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland. Nach dem Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung Rheinland bleiben die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter bis zur Bestellung der Nachfolger/Innen im Amt. Die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter können jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit aus der Landschaftsversammlung Rheinland oder aus den Diensten des Landschaftsverbandes Rheinland aus, endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der satzungsmäßigen Amtszeit bestellt.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder seine Vorstandsvorsitzende / seinen Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende / den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Stiftung unter Beachtung des geltenden Stiftungsrechts nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten und den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Erwerb und Veräußerung von Eigentum und Grundstücken,

die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der / des stellvertretenden Geschäftsführerin / Geschäftsführers,

4. die Festlegung der Anstellungskonditionen im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
6. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
7. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht dem Stiftungskapital zuwachsen
8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, der / des stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die / der Vorsitzende des Vorstandes, die / der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der / dem von ihm beauftragten Geschäftsführerin / Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführerin / Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der / des stellvertretenden Geschäftsführerin / Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer erledigen die laufenden und die ihnen vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben jeweils die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer werden für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben jeweils Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gemäß § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin / den stellvertretenden Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Des weiteren bedürfen diese Beschlüsse des Vorstandes unbeschadet des Erfordernisses der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei einer Änderung der Bestimmungen zum Stiftungszweck muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig sein und darf sich nur auf Aufgaben erstrecken, die zum Wirkungskreis des Landschaftsverbandes Rheinland gehören. Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen für den Zweck der aus dem Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung.

Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren

Stiftungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt
gen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die
igung des Finanzamtes zur Wahrung der Gemeinnützigkeit einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Anzeige-, Zustimmung- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17

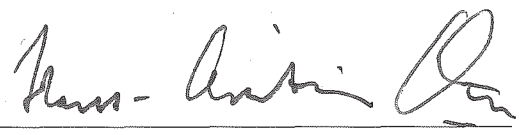
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2018



Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-
Westfalen



Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-
Westfalen

